

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 1 (1854)
Heft: 2

Artikel: Trattrechtsurkunde über den Holzerswald bei Oberegg, vom 29. Weinmonat 1676
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-247700>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

datiren von der Zeit her, wo man die Abhaltung einer Kirchhöre von der Bewilligung des Landammanns abhängig glaubte und die Landrathssitzung und die dieser Behörde zugeschiedene Beeidigung der Neugewählten noch nicht so bestimmt in der Verfassung (s. altes Landbuch) enthalten war. Die Art. 3 und 8 der 1834er Verfassung aber machen die fraglichen Auskündigungen überflüssig und die nuzlose Wiederholung derselben kann nur noch als Beweis dienen, wie schwer es oft hält, sich von alten Formen zu trennen.

Trattrechtsurkunde über den Holzerwald bei Oberegg,
vom 29. Weinmonat 1676.

Diese Urkunde giebt ein ziemlich klares Bild von dem Verfahren der Augenscheinsgerichte in früherer Zeit, sowohl im Allgemeinen als im Besondern bei Streitigkeiten zwischen Beteiligten der innern und äußern Rhoden Appenzells. Sie zeigt ferner die nachtheiligen Folgen des unbestimmten Art. 3 des Landtheilungsvertrages von 1597, nach welchen in Oberegg und Oberhirschberg nur die jeweiligen Liegenschaftsmarken gelten und schon im ersten Jahrhundert zu Uebergriffen führten; sie erinnert an die maßgebenden Bestimmungen in ältern und neuern Zwistten über Benutzung von Allmendsrechten, Weg- und Straßenunterhalt und ist ein Beleg mehr, wie gerne man durch Machtprüche Prozesse außer dem gewöhnlichen Rechtsgang erledigte, wie es dagegen an Kraft gebrach, Gesetzen und Urtheilen Vollzug zu geben. Außer diesen Gründen bestimmte uns zum Abdruck des Originals die immer noch schwebende Frage der Ausscheidung beider Landestheile, die in der Urkunde ausgesprochene Pflichtigkeit der Erstellung

und der Unterhaltung einer „Hauptlandtstraß“ und überhaupt der Umstand, daß diese in mehreren Theilen noch rechtsgültige Urkunde unsers Wissens sich noch nirgends abgedruckt findet. Das Original lautet wie folgt:

W³R die hernach genannte Cuenrath Fässler Neuw Johann Schüs alt Landtaman der Inneren vnd Pelagiüs Schleipffer Regierendt Landtaman vnd alt Panner, sodanne auch Herr Bartholome ZellWeger Statthalter der außeren Nooden Land^z Appenzell Thuend Kundt Menniglich hiermit Nachdeme dan sich ein ein Nachparlicher vnd Landtlicher streit erhebt, Endzweüschen Beydersits, der Inneren vnd vßeren Nooden Landtleuthen, wegen einer gmeynen Holzes, Holzes Wald genambt, vnd derr tryb vnd tradth, daselbst, in (oberegg) Hirsperger Rood gelegen, vnd sonsten dessen Indicatur So weit die Inrödische tryb vndt tradtsrecht daselbst haben, den Inneren Nooden zu Stendig: Nachdeme aber von Beydersits der augenschein eingenomen, Klegten, verandt Wurthungen, Brieff vnd sigel zue genügen an- gehört vnd verstanden, auf welchem erhellet, daß der enden gerechtsambe, dero Brieff vnd sigel durch ohnachtsambe verwahr- losset vnd zue verlurst komen, die dessen streits Sach endthebt. Woll aber daß von Beydersits Ehliche Landleuth sich Befun- den, die gedeuten Brieff nach gut Weüssen getragen, desen Inhalt^z souil des einten theil^z wüssent gewessen Brichtet den Bezeug des gewesten alten Briefs, desen dan Wider von neue Dingen, Brieff vnd sigel Lassen machen, daß aber der aynte Thayl nit gern daran komen nach zuefryden sein Wollen, mit dem Vorwandt man ihn auch daruon sagen sollen, Jedoch volkhomendtlich wider ermelten verwahrlosseten Brieff nit pro- testierst, aber wol vff daß getrungen, man ihnen Brieff vndt sigel zeigen soll, daß man sy von tryb vndt tradt abweyssen soll, für daß einte: für daß andere, hat es sich ein zimblicher eygennüs In Tausch vndt schickhen Befunden, daß nit Hete sein sollen, auf Welchem diser theil^z ohnnöthige Streit vnd widerwillen endstanden, Indemme die Heeg verändert, daß tryb vndt tradt mit nachtheil der vffwachsenden Thani vndt Buechli geWeidet worden, mit vil umbWechselnden Worten ohnnöthig alleß zue endtwerffen, haben Wyr Borgenambte, Vnn^z zugesamen gethuen, vndt alles ernsts disen Streit, Wo nit in güete, sonder durch vnnseren Rechtlichen Spruch zue Endtheben, vnd als wir Vnn^z alleß fleißez in die sach gelassen, haben

Wir befunden, die partheyen in der güete nit abzuhalten, Sonder ihnen mit vnnserem Rechtlichen Spruch zue der Ruhe verhelfen, und

erstlichen, daß der enden vor gedeütermassen die Indicatur den obrigkeitheiten der Inneren Rooden verbleyben soll; Will vnd aber die Heeg an gewenßenen orthen Bey Manß gedenckhen über die alltgewohnte ordnung veränderet, vß welchem nit die minste Klag gerathen, Sprechen Wyr, daß sollche Neuw gemachte Heeg ab vndt hinweg gethuen, vnd solche sezen vnd machen wie selbige Vor Hundert vnd mehr Jarren gestanden, Und soll auch nit an den partheyen stehn selbige Widerumb, vmb verhütt mehrers Streits In daß alte orth zue sezen oder heyßen zue sezen, sonder den hierzue Verordneten Nämlich von den Inneren Rooden Ho: Hanß Sondereger, Ho: Cuenrat schmid Bnndt Brich Bischoffbergeren, Von den außeren Rooden Ho: Brich Sturzenneger: Ho: Hanß Sturzenneger Bnnd Martj Ronner, die denselben nach ihrem guet Weissen ohngefährlich vnd nach Bester gelegenheit vff zuerichten befehlen sollen, ohne einzige InRed der partheyen Bey der B — th D. strapff,

Für das ander solle die tradts Nutzung mit Rof vndt vieh nit mit höherer zahl von den Landtleüthen der Inneren Rooden, die dese zue nutzen recht haben, gebraucht werden, allß über mansgedenckhen in Eübung Eübung * gewessen, Namblich mit vier Hobt galtwech vnd zwey Rof, damit den anderen Landleuthen es sey dan von In: als vßseren Rooden, die stehendt Holz da haben, an dem Jungen gewachß desto minder schaden Leyden müessen.

Dritenß, Wegen erhaltung Steg vnd wegß, darumb sich auch Streit erhebt, ist widerumb gesetzt vnd gesprochen, Namblich solle der Tratter oder selbiger nutniesser, die alt gewohnte Haubtlandstraß selbsten allein machen vnd erhalten, hingegen aber nebey gedeuter Landstraß die HolzWeg betreffend, sollendt die Holzanstöffer einanderen Wie von altem haro, dieselbe machen vnd erhalten helffen.

Zum Viertten, betreffendt den Bauw oder aufgraben der erden, Wie es in solchem Fahl Namen haben möcht, solle sollches von Keinthwederem theyl, ab dem Blaz hinweg vff daß seynig getragen, weniger hinweg geführt werden, sonder an seiner stelle verbleiben lassen.

* Diese und andere Wiederholungen finden sich auch im Original.

Fünftens sollen die strassen vnd alte Holzweg Federszeit offen stehn, selbige zue gebrauchen, doch mit dem klaren Vorbehalt, mit minstem nach Theyl vnd Schaden, sonder zue langwirigen Nassene Rauchen Tieffen Sommerszeiten solle mit sollhem verschont werden. Es sollen aber sollche strassen vnd Weg von den Inhaberen allzeit mit gäteren verwahrt seyn, die sollen dan von dem durch hin vnd wider fahrendt oder gehenden ordentlich zue gethuen Werden, Widrigensahls so der ohngehorsamb offenbahr, mües er den gebuerenden schaden deme er beschechen abtragen.

Zum sechsdnen gsäche man gar gern, so man in den stehndten Hölszeren vff dem ohsen Wassen allso genambt, sich mit Vorchen vnd Markhen verglichen konte; Wo aber mit soll es sein verbleiben haben wie von altem haro.

Zum siebenden, Wasz sitharo diser Action von Beydersits Landtleüthen für ohnbeliebende Reeden möchten fürübergangen sein, sollen selbige von Beydersits obrigkeiten vffgehebt todt vnd absein vnd von Reinhwederem theyl mehr zue zue Bößem gedacht werden bey gebeurender straff, sonder deme allem Wasz in disem Brieff gesetzt muglichst nachkome Werden; solten auch desßwegen andere vorgehende Brieff vnd sigell so widermöchten herfürkommien null vnd nichtig sonder diser in seynen Kressen seyn bestohn vnd verbleiben.

Achtenß, die vfferloßene Cösten betreffendt, soll selbige Feder theyl der Streitendten partheyen an ihme selbsten haben vnd tragen.

Desz allem zue Wahrem Vhrkundt begerten beyde Theyl Brieff vnd sigell, daß Ihnen zue ertheyllen bewilliget, vnd zwar gleichlantendt gemacht auch In Unser der Spruchleuthen Namen Mit deren Hochgeachten Ehrenuesten WolWeyßen Herren Herren Cuenrath Fässler, Landtamann der Inneren vnd Pelagiuß Schleypffer Landtamann der vfferen Rooden Insigel bekhrefftiget vnd bestäth den Neün vnd zwängigisten tag Weinmonath desz Sechszehenhunderten, Sechß vndt sibenzigisten Jahrß.

(L. S.) (L. S.)

Berichtigungen.

Seite 149 und 150 ist statt Indicator zu lesen: »Judicatur«.

Seite 151, Zeile 7 von unten, statt zwar: „zwen“.

Seite 207. Von 1801—1850 erreichte die als 98 Jahre alte bezeichnete Person nur ein Alter von 97 Jahren. (Hans Würzer von Trogen. Seite 228.)

Seite 238, Zeile 5 von unten, soll statt 97, ein Alter von 94 Jahren stehen.

Seite 243, Zeile 11 von unten, statt „in“ lies von.

Seite 265, Zeile 22: lies statt 1837, 1839.

